# Beschluss des Schulrates Nr. 11
## Sitzung vom 22.12.2020

Am Dienstag, 22.12.2020 treffen sich um 19.00 Uhr folgende Mitglieder des Schulrates auf Grund einer formellen Einladung zur Sitzung des Schulrates, welche aufgrund der verschiedenen Bestimmungen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 auf telematischem Wege abgehalten wird (Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27.

Anwesend sind:

| Schulratsmitglieder | | entschuldigt abwesend | unentschuldigt abwesend |
|---|---|---|---|
| Schulführung | Wallnöfer Klaus | | |
| Lehrervertreter | Blaas Viktoria | | |
| | Eberhöfer Evi | | |
| | Folie Martin | | |
| | Cretu Elena Catalina | | |
| | Stricker Heike | | |
| | Thöni Wolfgang | | |
| Elternvertreter | Blaas Renate | | X |
| | Eller Michaela | | |
| | Maas Andrea | | |
| | Moriggl Bruno | | |
| | Stecher Katrin | | |
| | Ziernhöld Doris | | |
| Schulsekretär | D' Angelo Sonia | | |
| | | | |
| Elternratsvorsitzende | | Tschenett Markus | anwesend |
| Delegierter im Landesbeirat der Eltern | | / | |

Betreff:
Interne Verordnung zur Verwaltung des Ökonomatsfonds
und jährliche Dotierung für die Finanzjahre 2021_2022_2023

Der Schulrat

- unter Berücksichtigung, dass

a) die verschiedenen Bestimmungen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 vorsehen, dass die Sitzungen der Kollegialorgane in Anwesenheit der Mitglieder ausgesetzt sind und die Durchführung dieser Sitzungen auf telematischem Wege vorgesehen ist. (Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27 _"Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 17 marzo 2020, n. 18, recante misure di potenziamento del Servizio sanitario nazionale e di sostegno economico per famiglie, lavoratori e imprese connesse all'emergenza epidemiologica da COVID-19. Proroga dei termini per l'adozione di decreti legislativi").
b) Art. 73 bestimmt, dass die Sitzungen der Mitbestimmungsgremien der Schulen per Videokonferenz abgehalten werden können, auch wenn dies in der internen Schulordnung oder in der Geschäftsordnung des jeweiligen Kollegialorgans nicht vorgesehen ist.
c) daher die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse zur Folge hat. Voraussetzung ist die Beachtung der geltenden Bestimmungen zu den Kollegialorganen (Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung).

Nach Einsichtnahme

- in den Absatz 1 des Artikels 46 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Gesetzen und Verordnungen sowie von einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele, volle Vertragsautonomie besitzen,

- in den Absatz 1 des Artikels 48 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 47, die Verfahren, die Betragsbegrenzungen und die Bestimmungen über die Kundmachungen für öffentliche Ausschreibungen anwenden, die in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung enthalten sind,

- in das DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen), insbesondere in Art. 16 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf), welcher vorsieht, dass

a) die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können, den der Verwaltungsverantwortliche führt. Der Schuldirektor ermächtigt den Verwaltungsverantwortlichen zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf gemäß Artikel 12 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung.

b) dass unter die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, ohne Mehrwertsteuer fallen, die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb sofort dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können.

c) dass, sobald der bewilligte Betrag fast aufgebraucht ist, der Verwaltungsverantwortliche dem Schuldirektor eine Abrechnung mit den Belegen für die getätigten Ausgaben unterbreitet. Die Abrechnung wird vom Schuldirektor genehmigt; dieser kann die Ermächtigung für einen weiteren bestimmten Betrag erteilen.

d) dass zur Tätigung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf sich der Verwaltungsverantwortliche eine Bankomatkarte besorgen kann.

- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015, durch welchen der Artikel 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, aufgrund folgender Notwendigkeit und Begründung neu geregelt wurde: „für notwendig erachtet, die Kassendienste zu aktualisieren und die Waren- und Leistungstypologien festzulegen, für welche Ökonomatsausgaben zugelassen sind, die es ermöglichen, den funktionalen Anforderungen der Landesverwaltung rasch und flexibel gerecht zu werden“, eine Notwendigkeit, die besonders auch auf den eigenen Schulbetrieb zutrifft,

- in den Absatz 4 des Artikels 12 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass Ökonomatsausgaben nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen unterliegen, unbeschadet der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich Transparenz und Veröffentlichung.

- in den Absatz 4 des Artikels 11 des D.LH. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei besonderen und begründeten dienstlichen Erfordernissen, bei den Ökonomatsausgaben, die Anwendung von Zahlungsformen ermächtigt werden kann, die von einem Bankkontokorrent vorgesehen sind,

- in Art. 16 des D.LH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen), welcher besagt, dass die Schulen einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einrichten können, den der/die Verwaltungsverantwortliche führt.

- in die Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici…“ , welche vorsieht, dass die Ökonomatsausgaben, um als solche zu gelten, in standardisierter Form von den Vergabestellen mit einer entsprechenden internen Regelung vorzusehen sind, in welcher die Güter und Dienstleistungen nicht erheblichen Ausmaßes (geringfügige Ausgaben), die notwendig sind, um die sofortigen und funktionalen Bedürfnisse der Körperschaft zu decken, detailliert aufzulisten sind, weiters muss diese Regelung jene Ausgaben vorsehen, welche über den Ökonomatsfond abgewickelt werden können und deren maximale wirtschaftliche Grenze, die jährliche finanzielle Dotierung der dem Ökonomatsfond zugewiesenen Mittel und die Regelung, wie diese Ausgaben liquidiert bzw. ausbezahlt werden,

- festgestellt, dass diese interne Verordnung zur Verwaltung von Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz folgend, welcher Grundsatz und Erfolgsmaßstab jeglichen Verwaltungshandelns im Sinne des Artikels 97 der Verfassung der Republik Italien „gute Führung der Verwaltung“ sein muss, gegenwärtig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, welche zum Inhalt den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von 1.500,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, haben, darstellt, da Ökonomatsausgaben im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) unterliegen und Ökonomatsausgaben nicht obligatorisch über das telematische Ankaufssystem des Landes abgewickelt werden müssen und zudem die Landesregierung durch den eigenen Beschluss Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine Regelung über Ökonomatsausgaben geschaffen hat, sodass die Verwaltung ihre funktionalen Anforderungen umgehend und rasch erfüllen kann.

beschließt einstimmig

1. Die Anlage A), welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses des Schulrates ist und die Ökonomatsausgaben der Schule sowie Richtlinien zu deren Verwaltung festlegt, zu genehmigen, mit dem Ziel es der Schule zu ermöglichen, den sofortigen und funktionalen Bedürfnissen, rasch und flexibel gerecht zu werden;

2. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit € 30.000,00 festzulegen und die finanzielle Dotierung des Ökonomatskontos im Rahmen des Ökonomatsfonds mit € 10.000,00 festzulegen und ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, wann immer es zweckmäßig erscheint, das Ökonomatskonto bis zum genannten Betrag wieder aufzustocken.

3. Vorliegende Maßnahme wird an der Anschlagtafel der Schule am 22.12.2020 veröffentlicht;

Der Sekretär
des Schulrates

Sonia D’ Angelo

Der Präsident
des Schulrates

Bruno Moriggl

# Interne Regelung zur Verwaltung von Ökonomatsausgaben (genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 11 vom 22.12.2020

## Artikel 1 – Gegenstand der Regelung

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Ökonomatsausgaben mit dem Ziel

*a) Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren in Bezug auf*

- nicht programmierbare Lieferungen/Dienstleistungen
- Lieferungen/Dienstleistungen, die sich nicht wiederholen
- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind
- in besonderen Fällen von Dringlichkeit (objektive Dringlichkeit, wobei die objektive Dringlichkeit durch einen der folgenden Sachverhalte gegeben sein muss:

    a) Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt
    b) Vorliegen von Umständen, die den ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigen

*b) Sicherung/Gewährleistung von Lieferungen/Dienstleistungen*

Es handelt sich hier um spezifische, programmierbare Lieferungen und Dienstleistungen, die den besonderen funktionalen Erfordernissen der Erlebnisschule gerecht werden müssen. Die funktionalen Erfordernisse beziehen sich auf die Notwendigkeit, bei der Durchführung von Bausteinen kurzfristig (auch wetterbedingt) ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewährleisten, damit ein reibungsloser Lehrbetrieb gewährleistet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Schifffahrten auf dem Rescher See, die Verabreichung von Getränken und Mittagessen auf der Melager Alm sowie die Verabreichung von Essen auf der Weißkugelhütte und die Eintritte für die Bunkeranlagen in Reschen. Bei den zu tätigenden Ausgaben, ist der Koordinator/die Koordinatorin verpflichtet, sich den die von der Schulführung vorgegebenen Einheitspreise sowie an die von der Schulführung vorgegebenen Wirtschaftsteilnehmer zu halten. Sowohl die jeweiligen Einheitspreise, als auch die auszuwählenden Wirtschaftsteilnehmer werden dem Koordinator/der Koordinator in der jährlichen Ermächtigung mitgeteilt.

Die Ökonomatsausgaben stellen eine Ausnahme zu den Vorschriften der ordentlichen Vertragstätigkeit dar. Ökonomatsausgaben betreffen Zahlungen in mäßiger Höhe bzw. mit einem Höchstsatz von € 1.500,00 nach Abzug der Mwst., die erforderlich sind, um die funktionalen Anforderungen der Verwaltung umgehend und rasch zu erfüllen.

## Artikel 2 – Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben verkörpern die einzige konkrete Möglichkeit für die Schule, um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen zu erreichen. Ökonomatsausgaben unterliegen nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge).

## Artikel 3 – Ökonomatsausgaben

Als Ökonomatsausgaben gelten Ausgaben für:

1.) Post, Telegramme und Telefon, Wertzeichen und Versand per Post oder Kurierdienst und Ähnliches;
2.) Vertrags-, Registriergebühren
3.) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen, Fotoentwicklung, Abonnements sowie didaktisches Material jeglicher Art und Ähnliches,
4.) Drucksorten, Formulare, Schreibwaren und Büromaterial, Bastelmaterial und Ähnliches,
5.) Veröffentlichung und Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen und Ähnliches,
6.) Eintritte, Fahrkarten, Busfahrten, Schifffahrten, Liftfahrten, Übernachtungen und Verpflegungsdienste und Ähnliches,
7.) Reparaturen, Instandhaltungen, Mautgebühren, Parkgebühren und Leihgebühren für Fahrzeuge sowie für den Ankauf von Ersatzteilen, Brennstoffen und Schmierstoffen und Ähnliches,
8.) Ankauf und Instandhaltung von Arbeits- und Dienstbekleidung,
9.) Ankauf, Reparatur und Instandhaltung von beweglichen Gütern, Bürogeräten und –ausstattungen sowie Fernmeldeausstattungen und – anlagen und Ähnliches,
10.) Trägerdienste und die entsprechenden Ausstattungen, Materialtransport, Verpackungen und Lagerungen und Ähnliches,
11.) außerordentliche Reinigungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung und den entsprechenden Ankauf von Material zur Entsorgung von Sondermüll und Ähnliches,
12.) Festakte, Empfänge, Ehrungen, Repräsentationstätigkeiten, institutionelle Beziehungen und Ähnliches,
13.) Nahrungsmittelvorräte, Lebensmittel, Geschirr, Hausrat und verschiedene Küchenausstattungen und Ähnliches,
14.) Ausgaben für Ankäufe, die ausschließlich über den „e-commerce“ (Internet) getätigt werden können,
15.) Ausgaben, wenn es notwendig ist, bestimmte Kassenvorschüsse zu entrichten,
16.) dringende Erfordernisse, um den laufenden Bedarf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes bzw. allgemeine Dienste der Schule zu decken.

## Artikel 4 – Richtlinien für Ökonomatsausgaben

a) Die Schule kann Lieferungen und Dienstleistungen **auf dem freien Markt als Ökonomatsausgaben** erwerben, auch wenn eine entsprechende Konvention auf dem telematischen Portal der Provinz oder einem Consip-Abkommen vorhanden ist, unter der Voraussetzung, dass

- die funktionalen Anforderungen der schulischen Einrichtung schnell und flexibel zu decken sind

- nach Abzug der Mehrwertsteuer der Höchstbetrag der Ausgabe bei € 1.500,00 liegt

b) Die Verpflichtung der Begründung der Auswahl vom Lieferanten besteht unverändert. Die Argumentation beruht auf der Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der guten Führung der Verwaltung, der Sparsamkeit und der Effizienz, jedoch auch unter Berücksichtigung der Grundsätze, die der institutionellen Tätigkeit der Schule zugrunde liegen (Lehr- und Lerngrundsätze, usw.).

c) Verträge/Vereinbarungen mit natürlichen Personen und Dienstleistungen mit externen Fachleuten oder juristischen Personen im Sinne von GvD Nr. 165/2001 wie mit jeder anderen externen Fachperson für Unterrichts-, und Ausbildungstätigkeiten, didaktische Tätigkeiten, fallen nicht in die Typologien der Ökonomatsausgaben.

## Artikel 5 – Form des Vertrages

Für Ökonomatsausgaben ist die mündliche Form zulässig (vgl. Rechnungshof, Kontrollsektion, 4. April1995, Nr. 51).

## Artikel 6 – Rechnungsführung

- Die Führung des Ökonomatsfonds wird vom Artikel 16 des DLH Nr. 38/2017 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf) geregelt.
- Der Schulsekretär veranlasst zu Beginn des Finanzjahres die Überweisung von € 10.000,00 vom Hauptkonto der Körperschaft auf das eigens eingerichtete Ökonomatskonto (Nebenkonto) beim kassenführenden Bankinstititut. Somit gilt der Ökonomatsfond als eröffnet.
- Die Rückerstattung der getätigten Ausgaben erfolgt durch den Schulsekretär nach vorheriger Zuordnung der Ausgabe im Finanzbudget mittels onlinebanking direkt vom Ökonomatskonto auf das Bankkonto des Gläubigers der schulischen Einrichtung.
- Während des Haushaltsjahres wird der Ökonomatsfonds nach Vorlage einer Rechnungslegung der entstandenen Ausgaben an die Schulführungskraft mit den angefügten Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Aufwendungen in das Budget zurückgeführt.
- Nachdem die Schulführungskraft die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt hat, verfügt sie die Rückerstattung der genehmigten Ausgaben bis zur Höhe derselben an das Ökonomatkonto. Die Rückführung erfolgt mit Zahlungsaufträgen aus den belasteten Aufwandskonten zugunsten des Fonds.
- Am Ende des Haushaltsjahres veranlasst der Schulsekretär den Jahresabschluss des Ökonomatsfonds. Die Dotierung von € 10.000,00 wird mit Rückführung des Betrages vom Nebenkonto (Ökonomatsfond) auf das Hauptkonto der Körperschaft aufgelöst.
- Im Ausnahmefall, dass der Ankauf eine Ökonomatsausgabe betrifft und eine auf die Schule ausgestellte Rechnung eintrifft, kann diese Rechnung direkt zu Lasten des entsprechenden Kontos bezahlt und dann in der Abrechnung des Ökonomatsfonds übernommen werden.
- Die Verbuchung der getätigten Aufwendungen und deren jeweilige Rückführung in den Haushalt wird auf ein eigenes Register durchgeführt. In der Rückführung in das Budget sind die Tätigkeit oder das Vorhaben anzugeben, auf die sich die Ausgabe bezieht.

## Artikel 7 – jährliche Dotierung_Dotierung des Ökonomatskontos_wirtschaftliche Grenze

(Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici)

### 1_jährliche Dotierung_Dotierung des Ökonomatskontos_wirtschaftliche Grenzen

| | | |
|---|---|---|
| jährliche Dotierung | Die jährliche Dotierung wird im Zuge der Budgeterstellung geplant und vom Schulrat genehmigt. | € 30.000,00/Finanzjahr |
| Dotierung des Ökonomatskontos | Die Dotierung des Ökonomatskontos wird anlässlich der Budgeterstellung geplant und vom Schulrat genehmigt | € 10.000,00/Finanzjahr |

### 2_wirtschaftliche Grenzen

2_1_Grund- und Mittelschule

| wirtschaftliche Grenzen_Anwendungsbereich | | |
|---|---|---|
| Grenzen (ohne ges. Mwst.) | Lieferungen und Dienstleistungen | Zahlungs-modalitäten |
| bis € 70,00 je Ausgabe | Ökonomatsausgaben *ohne* vorhergehende Genehmigung der Schulführung, aber mit vorhergehender Absprache im Planungsteam an den Schulstellen im Falle von:<br>- nicht programmierbaren Lieferungen/Dienstleistungen<br>- Lieferungen/Dienstleistungen, die sich nicht wiederholen<br>- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind | Barzahlung<br>Bancomat<br>paypal<br><br>mit Rückerstattung<br>über online-banking |



Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212

| wirtschaftliche Grenzen_Anwendungsbereich | | |
|---|---|---|
| Grenzen<br>(ohne ges. Mwst.) | Lieferungen und Dienstleistungen_auf Initiative der Lehrpersonen | Zahlungs-<br>modalitäten |
| ab € 70,00 je Ausgabe bis<br>zu höchstens € 300,00 | Ökonomatsausgaben *mit* vorhergehender Genehmigung der Schulführung und vorhergehender Absprache im Planungsteam an den Schulstellenim Falle von:<br>- nicht programmierbaren Lieferungen/Dienstleistungen<br>- Lieferungen/Dienstleistungen, die sich nicht wiederholen<br>- Lieferungen/Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig absehbar sind | |
| Die künstliche Aufteilung von Ausgaben in mehreren Belegen ist nicht zulässig. | | |

2_2_Erlebnisschule Langtaufers

| wirtschaftliche Grenzen_Anwendungsbereich | | |
|---|---|---|
| Grenzen<br>(ohne ges. Mwst.) | Lieferungen und Dienstleistungen | Zahlungs-<br>modalitäten |
| bis € 300,00 je Ausgabe | Ökonomatsausgaben *ohne* vorhergehende Genehmigung der Schulführung im Falle von:<br>- Lieferungen, welche aufgrund der besonderen funktionalen Erfordernisse der Erlebnisschule notwendig sind.<br><br>Begründung:<br>Unter Berücksichtigung des besonderen Bildungsangebotes sowie des Ausmaßes an Erlebnisschülern und unter Berücksichtigung, dass sich die Jugendlichen mehrere Tage (24 Stunden) an der Erlebnisschule aufhalten, muss ein Grad an Flexibilität gewährleistet werden, damit ein reibungsloser Lehraufenthalt gewährleistet werden kann. | Barzahlung<br>Bancomat<br>paypal<br><br>mit Rückerstattung<br>über online-banking |



Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212

| wirtschaftliche Grenzen_Anwendungsbereich | | |
|---|---|---|
| Grenzen<br>(ohne ges. Mwst.) | Lieferungen und Dienstleistungen | Zahlungs-<br>modalitäten |
| bis € 1.500,00 je Ausgabe | Ökonomatsausgaben *mit* vorhergehender Genehmigung der Schulführung im Falle von:<br><br>Um den besonderen funktionalen Erfordernissen der Erlebnisschule gerecht zu werden, wird der Koordinator/die Koordinatorin der Erlebnisschule Langtaufers jährlich von der Schulführung beauftragt, die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von € 1.500,00 je Ausgabe (ohne Mwst) vorzunehmen. Es handelt sich hier um Ausgaben organisatorischer Natur (Eintritte Bunker, Schifffahrten, Getränke Melager Alm, Essen auf Weißkugelhütte u.ä.).<br><br>Bei den zu tätigenden Ausgaben ist der Koordinator/die Koordinatorin verpflichtet, sich den die von der Schulführung vorgegebenen Einheitspreise sowie an die von der Schulführung vorgegebenen Wirtschaftsteilnehmer zu halten. Sowohl die jeweiligen Einheitspreise als auch die auszuwählenden Wirtschaftsteilnehmer werden dem Koordinator/der Koordinator in der jährlichen Ermächtigung mitgeteilt. | Barzahlung<br>Bancomat<br>paypal<br><br>mit Rückerstattung<br>über online-banking |
| Die künstliche Aufteilung von Ausgaben in mehreren Belegen ist nicht zulässig. | | |



Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212

2_3_Grund-/Mittelschule und Erlebnisschule Langtaufers

| wirtschaftliche Grenzen_Anwendungsbereich | | |
|---|---|---|
| Grenzen<br>(ohne ges. Mwst.) | Lieferungen und Dienstleistungen auf Initiative der Verwaltung | Zahlungs-<br>modalitäten |
| bis € 1.500,00 je Ausgabe | Ökonomatsausgaben *mit* vorhergehender Genehmigung der Schulführung in besonderen Fällen von Dringlichkeit (objektive Dringlichkeit, wobei die objektive Dringlichkeit durch einen der folgenden Sachverhalte gegeben sein muss:<br><br>- Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt<br>- Vorliegen von Umständen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind und demnach die Durchführung eines ordnungsgemäßen Lehr- und Verwaltungsbetriebes beeinträchtigen könnten; | Barzahlung<br>Bancomat<br>paypal<br><br>mit Rückerstattung<br>über online-banking |
| Die künstliche Aufteilung von Ausgaben in mehreren Belegen ist nicht zulässig. | | |



Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212

2_4_Grund-/Mittelschule und Erlebnisschule Langtaufers

<table>
<tr><th colspan="3">wirtschaftliche Grenzen_Anwendungsbereich</th></tr>
<tr><th>Grenzen<br>(ohne ges. Mwst.)</th><th>Lieferungen und Dienstleistungen auf Initiative der Verwaltung</th><th>Zahlungs-<br>modalitäten</th></tr>
<tr><td rowspan="6">bis € 1.000,00 je Ausgabe</td><td>Post, Telegramme und Telefon, Wertzeichen und Versand per Post oder Kurierdienst und Ähnliches</td><td rowspan="6">Barzahlung<br>Bancomat<br>paypal<br><br>mit Rückerstattung über online-banking</td></tr>
<tr><td>Vertrags-, Registriergebühren</td></tr>
<tr><td>Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen, Fotoentwicklung, Abonnements</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung und Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen und Ähnliches</td></tr>
<tr><td>Reparaturen, Instandhaltungen von beweglichen Gütern, Bürogeräten und –ausstattungen</td></tr>
<tr><td>dringende Erfordernisse, um den laufenden Bedarf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes bzw. allgemeine Dienste der Schule zu decken</td></tr>
<tr><td colspan="3">Die künstliche Aufteilung von Ausgaben in mehreren Belegen ist nicht zulässig.</td></tr>
</table>



Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212

## Artikel 8 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt im Sinne des Artikels 16 (Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf des D.LH. vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, in geltender Fassung.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt, aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Rechnung) zugunsten des Gläubigers.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben über den e-commerce erfolgen durch eine „aufladbare Karte“, wobei bei Vorauszahlungen, die bei Ankäufen über das Internet handelsüblich sind, es zweckmäßig ist, die kostenlosen online-Dienste, bei welchen Dritte (z.B. „paypal“) die Haftung für getätigte Vorauszahlungen übernehmen, zu nutzen.
- Die Zahlung von Ökonomatsausgaben in jenen Fällen, in welchen Barzahlungen notwendig sind.

Dabei sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche die Barzahlungen regeln.

## Artikel 9 – Veröffentlichungspflicht

Gemäß Art. 1, Abs. 16, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 190/2012 unterliegen alle Vergabetypologien ohne Differenzierung und Ausnahmen der Veröffentlichungspflicht.

Der Sekretär
des Schulrates

Sonia D’ Angelo

Der Präsident
des Schulrates

Bruno Moriggl



Kirchgasse 27, 39027 St. Valentin a.d.H
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@schule.suedtirol.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Steuernummer: 91034110212

Via della chiesa 27, 39027 San Valentino alla muta
Tel.: 0473 63 46 10
ssp.graun@scuola.alto-adige.it
ssp.graun@pec.prov.bz.it
Codice fiscale: 91034110212